

Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner (EPS)

Auf der Grundlage der aufgeführten Rechtsgrundlagen und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner (ESP) werden im Frühjahr 2025 biochemische Maßnahmen durch Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des EPS (*Thaumetopoea processionea* L.) durch die Stadt Dessau-Roßlau als Allgemeine Gefahrenabwehrbehörde durchgeführt. Dazu erfolgt folgende Verfügung:

I. Verfügung

1. Im Zeitraum vom **Mitte April 2025 bis Ende Mai 2025** erfolgt die Befliegung mittels rotorgetriebener Luftfahrzeuge mit nachfolgend aufgeführtem Biozid:
 - „FORAY ES (Wirkstoff: *Bazillus thuringiensis subspecies kurstaki*) die aviochemische Bekämpfung des EPS.
2. Die Maßnahme hat eine Dauer von insgesamt ca. 2 Tagen. Entsprechend Laub- und Raupenentwicklung erfolgt die Bekanntgabe eines konkreten Termins über die Tagespresse, soziale Medien und regionalen Rundfunk.
3. Zum Schutz der Bevölkerung werden die Flächen gemäß § 30 Abs.1 Landeswaldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom Beginn der Bekämpfung an bis zum Ablauf des nächsten, auf den Bekämpfungstag folgenden, Tages gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten im Bereich der aufgeführten Flächen sowie der sonstige Aufenthalt ist im angegebenen Zeitraum verboten und wird durch Sperrmaßnahmen kenntlich gemacht. Die Sperrung wird auf der Basis der gültigen Verkehrsrechtlichen Anordnung durch Schilder VZ 600-rot-weiße Absperrschranke und zusätzlich VZ 250-Verbot für Fahrzeuge aller Art im Einzelfall auch durch Absperrband rot/weiß- an den Zuwegungen erfolgen. Zusätzlich erfolgt die Absperrung während der Bekämpfungsmaßnahme an den Hauptwegen mittels Sperrposten.
4. Der räumliche Geltungsbereich der ordnungsrechtlichen Verfügung gilt für in der Anlage 1 aufgeführten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau entsprechend den aufgeführten Eigentümern:

Eigentümer	Flächen	Umfang
Stadt Dessau-Roßlau	Walderseestraße, Friedrichsgarten, Alte Mildenseer Straße, Eselsfort, Wäldchen am Sportplatz Mildensee, Speckinge, Schenkenbusch,	64,96 ha
Kulturstiftung Dessau-Wörlitzer Gartenreich	Luisium, westlich Sportplatz Waldersee	16,17 ha
Land Sachsen-Anhalt (Verwalter Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt)	Waldflächen am Forstamt Haideburg	2,83
Land Sachsen-Anhalt (Verwalter Landesforstbetrieb)	Mosigkauer Heide - alle Haupt-, Forst- und Wanderwege	320,56
Privat	Teilfläche Alte Mildenseer Straße	1,52

Der Gesamtflächenumfang beträgt ca. 406 ha.

Die genauen Bekämpfungsflächen gegen den Eichenprozessionsspinner ergeben sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1).

5. Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels Foray ES auf befallene Eichen erfolgt teilweise auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Eigentümer und Nutzer dieser Flächen und Wege, die von der Bekämpfung betroffen sind, haben die Bekämpfung zu dulden.
6. An geeigneten Befalls Stellen wird das Bekämpfungsmittel vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgebracht. Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit während des Einsatzes und unmittelbar danach werden kurzfristig Straßen, Wege und Flächen gesperrt. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
7. Die sofortige Vollziehung der ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte mit der Darstellung der zu behandelnden Gebiete können im Internet unter www.dessau-rosslau.de/eichenprozessionsspinner eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau (Amtsblatt, Schaukästen, Tagespresse).

II. Rechtsgrundlagen

Die ordnungsrechtliche Verfügung beruht auf:

1. § 6 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausbildung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21. November 1997 in der geltenden Fassung.
2. §§ 3 Abs. 3 Bst. c), 13 und 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182,380), in der geltenden Fassung.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt gemäß §§ 3 Abs. 3 Bst. c), 13 und 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig. Die vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahrenlage für die menschliche Gesundheit erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Dessau-Roßlau.

2. Ausgangslage und Beurteilung

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozid Recht ist eine Allgemeinverfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr zu erlassen. Die Voraussetzungen dafür liegen vor.

Durch massenhaftes Auftreten des EPS auf den Flächen des geplanten Bekämpfungsgebietes sind gesundheitliche Gefahren im hohen Maß festzustellen bzw. gesundheitliche Schäden bereits zu beklagen. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befalls Situation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich.

Der Eichenprozessionsspinner schlüpft je nach Witterungslage etwa Mitte April und durchläuft sechs Larvenstadien. In den ersten beiden Larvenstadien bis in die zweite Maihälfte ist der Eichenprozessionsspinner nicht nur gut zu bekämpfen, er hat auch noch keine Brennhaare entwickelt. Diese Brennhaare sind für die menschliche Gesundheit gefährlich. Sie können bei trockenem, warmem Wetter in die Luft gelangen. Über diesen Pfad können sie beim Menschen und auch bei Tieren auf der Haut zu starken Reizungen führen, die bei wiederholter Disposition schlimmer werden. Lebensgefährlich kann bei sensiblen Menschen die Aufnahme der Brennhaare über die Atemwege sein.

Bei den im Befalls Gebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht als nur lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung der Stadt Dessau-Roßlau dar. In den nächsten Jahren würde sich das Verbreitungsgebiet ohne Bekämpfungsmaßnahmen voraussichtlich massiv ausdehnen.

Aufgrund der großräumigen Bekämpfungsmaßnahme und des relativ kurzen Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist die großflächige, zügige Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Im Rahmen der chemischen Bekämpfung kommt ausschließlich ein zugelassenes Biozid (Foray ES) zum Einsatz.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den

Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen und Warnungen nicht ausreichen.

3. Verhältnismäßigkeit/ Auswahl des Mittels/ der Flächen

a. Auswahl der Flächen

Die menschliche Gesundheit wird geschützt, soweit sie aufgrund der konkreten Situation vor Ort akut und erheblich durch den Eichenprozessionsspinner gefährdet sein kann, ohne dass andere mildere Schutzmaßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung vorhanden wären. Falls andere Schutzgüter durch das Bekämpfungsmittel betroffen sind, muss der Schutz der menschlichen Gesundheit vor der Gefährdung durch den Eichenprozessionsspinner überwiegen. Die hier zur Behandlung mit Foray ES vorgesehenen Flächen liegen entweder innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Dessau-Roßlau, an öffentlichen Straßen und Plätzen, die dem Verkehr dienen oder an Ortsrandlagen, deren Sperrung über Wochen nicht hinnehmbar ist. Berücksichtigt bei der Auswahl der Behandlungsgebiete wurde auch, dass die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners bei trockener Witterung durch den Wind über weite Strecken getragen werden und so auch Wohngebiete erreichen, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft befallener Eichen liegen.

Eine wirksame Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zum Gesundheitsschutz setzt voraus, dass alle befallenen Bäume behandelt werden, die in der Nähe der Ortslagen oder an Straßen stehen. Bleiben Bäume auf privaten Grundflächen ohne Behandlung, werden von dort die Allergenen Brennhaare der Raupe in die Umgebung verteilt. Die Beeinträchtigung des Eigentums durch die durchgeführte Behandlung ist im Vergleich zu den drohenden Gefahren als eher gering einzustufen. Bei einer Behandlung des Baumes aus der Luft ist hier ein Betretungsverbot von maximal 12 Stunden hinzunehmen, die möglichen Behandlungen vom Boden aus führen zu noch geringeren Eingriffen. Eine weitergehende Beeinträchtigung oder Beschädigung von Eigentum sind nicht zu erwarten.

b. Auswahl des Mittels

Für das Eingreifen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung steht praktisch nur das Besprühen der befallenen Bäume mit einem Bekämpfungsmittel in der Zeit der ersten beiden Larvenstadien zur Verfügung. Nur auf diese Weise kann mit einem vertretbaren Aufwand ein fühlbarer Effekt erzielt werden, der zwar die Population des Eichenprozessionsspinners in den befallenen Bereichen nicht völlig vernichtet, aber dennoch eine deutliche Reduzierung der Gefahrenlage bewirkt.

Das Absaugen von Nestern ist demgegenüber nicht nur erheblich langsamer und aufwendiger. Es werden durch Absaugen auch nicht alle Nester erreicht, so dass die Entwicklung der gefährlichen Brennhaare nicht ausreichend verhindert wird. Zur großflächigen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist das Absaugen daher ungeeignet. Durch Besprühen wird ein Bekämpfungsmittel im ganzen Baum verteilt, insbesondere im besonders wichtigen Kronenbereich, wo ein Absaugen technisch kaum möglich ist. Das Absaugen verbleibt als Bekämpfungsmaßnahme für die Bereiche, in denen eine chemische Bekämpfung nicht möglich ist.

Zur Bekämpfung steht als zugelassenes Mittel „Foray ES“ mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* zur Wahl. „Foray ES“ ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel mit geringen negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es muss aktiv durch Blattfraß aufgenommen werden und bewirkt durch Umwandlung im Darm die Austrocknung der Raupen. Aufgrund seiner kurzen

Haltbarkeit und der hohen Spezifität ergibt sich, dass keine messbaren direkten Effekte auf andere Lebewesen (Ausnahme: andere Raupen) vorkommen.

Als Alternative ist der Einsatz von Nematoden zur Bekämpfung in der Diskussion. Die Ausbringung erreicht unter Laborbedingungen sehr gute Wirksamkeiten und wirkt nach bisherigen Erkenntnissen auch nur auf Raupen. Allerdings können Nematoden zzt. noch nicht mittels Luftfahrzeugs ausgebracht werden. Die Wirksamkeit reduziert sich dabei auf unter 5 %. Damit ist ein effektiver Schutz der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten.

c. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Eichenprozessionsspinner ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für andere Lebewesen höher zu gewichten.

Das ausgewählte Bekämpfungsmittel „Foray ES“ wirkt aufgrund seiner konkreten Anwendungsweise so weit wie möglich spezifisch auf den Eichenprozessionsspinner. Unter Beachtung der für die Ausbringung des Mittels vorgeschriebenen Auflagen ist eine erhebliche Gefährdung anderer Arten nicht zu befürchten.

Die Anwendung von „Foray ES“ in dem vorgesehenen Gebieten ist zu bejahen, da hier Menschen unmittelbar gefährdet sind, mildere Mittel wie eine Sperrung nicht möglich sind, die Gefährdung durch das Verwehen der Haare nicht ausschließen und diese Fläche nur einen kleinen Teil des Lebensraums dieser Schmetterlinge ausmacht, so dass eine erhebliche Reduzierung der Individuen nicht zu erwarten ist.

Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

4. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 VWGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann in der notwendigen Intensität nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen, nämlich nach dem Blattaustrieb der Eichen, aber vor der Entwicklung der Brennhaare bis zum Erreichen des dritten Larvenstadiums der Raupe, wirksam durchgeführt werden. Für eine spätere chemische Bekämpfung fehlt es an einem wirksamen und zugelassenen Behandlungsmittel und riskiert bereits die Freisetzung der Allergenen Brennhaare und damit eine Gefährdung der Gesundheit. Die zu einem späteren Zeitpunkt noch mögliche Bekämpfung durch Absaugung der Raupen von den einzelnen Bäumen erreicht zudem nicht den notwendigen Umfang. Aufgrund der drohenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die die potentiellen Risiken der Bekämpfung überwiegen, ist ein Aufschieben der Bekämpfungsmaßnahmen daher nicht hinnehmbar.

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 LWaldG werden die unter I. Ziffer 4 bezeichneten Flächen am Tag der Bekämpfung und für weitere mindestens 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für die Gesundheit (mögliche allergische Reaktionen), verboten.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder nachfolgenden Maßgaben in elektronischer Form eingelegt werden.

In elektronischer Form kann der Widerspruch erhoben werden durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), über das besondere elektronische Notarpostfach (beN), über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt), über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO), über das elektronische Bürger- und Organisationen Postfach (eBO) oder über Mein Justizpostfach (MJP) als Postfach- und Versanddienst des Nutzerkontos Bund (BundID) an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Dessau-Roßlau, das unter der folgenden Adresse erreichbar ist:

DE.Justiz.9b535d83-69cc-400b-be69-c212584eebbe.25dd@egvp.dessau.de

Die Erhebung des Widerspruchs durch Übermittlung in ein elektronisches Formular, durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur und durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, sind nicht möglich, da die Stadt Dessau-Roßlau hierfür keinen Zugang eröffnet hat.

Die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.



Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anlagen:

Karten des Befluggebietes (Seite 1)

Hinweise:

1. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle/Saale zu stellen.
2. Durch den in niedriger Höhe fliegenden Hubschrauber können Weidetiere (insbesondere Pferde, Kühe) aufgeschreckt werden, so dass Verletzungsgefahr für die Tiere besteht. Tierhalter werden deshalb gebeten, sich über die Befliegung zu informieren und am Tage der Befliegung ihre Tiere anderweitig unterzubringen. Der genaue Zeitpunkt wird in der Tagespresse und unter www.dessau-rosslau.de/eichenprozessionsspinner bekanntgegeben.